

Gleuel - Knapsacker Sportclub

Hürth 1923/1926 e.V.



**Satzung neu nach der Mitgliederversammlung vom 15.03.2011
Des Gleuel-Knapsacker Sportclub 1923/26 e.V.**

A. Allgemeines

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 27 März 1999, mit Wirkung zum 01.07.1999 durch Zusammenschluss der Vereine SC 1926 Gleuel e.V. und SV Fortuna Hürth-Knapsack 1923/26 e.V. gegründete Verein trägt den Namen **Gleuel-Knapsacker Sport-Club 1923/26 e.V.** abgekürzt **GKSC Hürth 1923/26 e.V.**. Der Verein tritt ab dem 11.07.1999 die Rechtsnachfolge der durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.1999 (SC Gleuel) und vom 11.03.1999 (Fortuna Hürth-Knapsack) zum 30.06.1999 zum Zwecke des Zusammenschlusses aufgelösten Vereine SC 1926 Gleuel e.V. und SV Fortuna Hürth-Knapsack 1923/26 e.V. an.
2. Der Sitz des Vereines ist Hürth.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Brühl eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck

1. Gemäß §60 AO verfolgt der GKSC e. V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Fußball-Verband Mittelrhein e.V., dem Fussballkreis Köln e.V. innerhalb des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V., sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und
4. Wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhaltung von geordneten Fußballspielen, Sport- und Spielübungen.
 - b. Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte.
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen.
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - e. das Anbieten von Freizeit und Breitensport.
 - f. die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (wird in der aktuellen Satzung nicht expliziert genannt).
2. Der Verein darf Gewinne nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
3. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§51 ff der Abgabeordnung.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Unterverbände auf Kreis- und Stadtebene, sowie der Landessportverbände, deren Sportarten im Verein als Wettkampfsport betrieben werden.
2. Der Verein erkennt Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen gemäß Abs. 2

B. Vereinsmitgliedschaften

§5 Mitgliedschaften

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben.
2. Als jugendliche Mitglieder können Mitglieder können Minderjährige aufgenommen werden.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen; es ist von Minderjährigen mit zu unterschreiben, soweit er des Schreibens kundig ist.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Das Ergebnis wird dem Aufnahmebewerber mitgeteilt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Den Tod
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Austrittsschreiben von den gesetzlichen Vertretern und dem Minderjährigen zu unterschreiben, sofern er des Schreibens kundig ist.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beträgen gem. §9 der Satzung in Verzug ist. Mit der 3. Mahnung ist die Streichung anzudrohen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 3. Mahnung ein Monat verstrichen ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich und in grober Weise gegen Satzungsbestimmungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied schriftlich stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu, dieses hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt und sind zu erfüllen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr ist mit Antritt der Mitgliedschaft zu leisten, sofern die Mitgliederversammlung die Erhebung beschlossen hat.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ggf. die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich ggf. einem gegen es eingeleitetes Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen. Gleiches gilt bezüglich der Ordnungsorgane aus §4 Abs1 der Satzung.

D. Die Organe des Vereins

§10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand gemäß §26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane – Ressorts – beschließen
3. Darüber hinaus besteht der Ältestenrat, dem bis zu 15 Mitglieder angehören können.

§11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchst gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung per Aushang im Vereinsheim (schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel im 1. Quartal stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a. Der Gesamtvorstand im Interesse des Vereins eine Beratung und Beschlussfassung zu dringlichen Angelegenheiten durch das höchste Vereinsorgan für notwendig erachtet.
 - b. Ein Mitglied des Vertretungsvorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.
 - c. Die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder (Stand der letzten LSB-Meldung) unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich vom Vorstand verlangt wird, Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden leitet ein zu benennendes Gesamtvorstandsmitglied die Versammlung.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Bei Abtrag auf geheime Abstimmung entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt worden sind, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung beim Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung stimmt die Mitgliederversammlung ab. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und Ressortleiter
5. Wahl der Kassenprüfer und Mitglieder des Ältestenrates
6. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
7. Bescheinigung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse
9. Beschlussfassung über Anträge

§13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer
 - f. den Ressortleitern
 - g. dem Jugendleiter
2. Der Gesamtvorstand gemäß Pos. 1a.-1g. wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie Bereitschaft zur Amtsannahme vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht dem Vertretungsvorstand nach §26 BGB angehört, vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Ergibt sich während seiner Amtszeit die Notwendigkeit neue Ressorts zu bilden, kann der Gesamtvorstand diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung bilden und die Ressortleiter bestellen.

§14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Insbesondere hat der Gesamtvorstand folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§15 Vorstand gemäß §26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und gültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

E. Vereinsjugend

§17 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundgesetze gemäß §3 dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Juniorenordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglied im Gesamtvorstand.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins; er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

F. Sonstige Bestimmungen

§18 Vereinsordnung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Beitragsordnung
- d. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- e. Ehrenordnung

§19 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Zwei dieser Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§20 Auflösung des Vereins im Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung den 1. Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Erfolgt die Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion mit einem anderen Sportverein, geht das Vermögen in den neuen Verein über.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.1999 beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 1999 oder spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister, sofern diese nach dem 01.07.1999 erfolgt, in Kraft.

Die bisherige Satzung der Vereine SC 1926 Gleuel e.V. und SV Fortuna Hürth-Knapsack 1923/26 e.V. e.V. treten damit außer Kraft.